

ERGÄNZENDE BEDINGUNG FÜR DIE RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG ZU DEN ARB2003.1

(ERB2006.1)

Einführung und Inhaltsverzeichnis

Bitte beachten Sie, dass die Ergänzenden Bedingungen nur soweit gelten, als sie im jeweiligen Versicherungsvertrag vereinbart sind. Soweit in dieser Ergänzenden Bedingung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Gemeinsamen Bestimmungen und die vereinbarten Besonderen Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB2003).

Artikel E/1 Vormerkdelikte; Bagatellgrenze bei sonstigen Verwaltungsstrafverfahren
 Artikel E/2 Schadenersatzanspruch bei Beschädigung von selbstgenutzten Objekten
 Artikel E/3 Kostenbegrenzung abhängig von der Versicherungssumme

Artikel E/1

Vormerkdelikte; Bagatellgrenze bei sonstigen Verwaltungsstrafverfahren

1. Abweichend von Artikel 17.2.2.3.ARB besteht im Zusammenhang mit dem Fahrzeug-Rechtsschutz Versicherungsschutz bei Delikten die eine Vormerkung im örtlichen Führerscheinregister oder den Entzug der Lenkerberechtigung bewirken unabhängig von der Höhe der Geldstrafe.
Für die restlichen Verwaltungsstrafverfahren im Artikel 17.2.2.3.ARB wird der Prozentsatz von 0,4 durch den Prozentsatz 0,18 ersetzt.
2. Abweichend von Artikel 18.2.2.3.ARB besteht im Zusammenhang mit dem Lenker-Rechtsschutz Versicherungsschutz bei Delikten die eine Vormerkung im örtlichen Führerscheinregister oder den Entzug der Lenkerberechtigung bewirken unabhängig von der Höhe der Geldstrafe.
Für die restlichen Verwaltungsstrafverfahren im Artikel 18.2.2.3.ARB wird der Prozentsatz von 0,4 durch den Prozentsatz 0,18 ersetzt.
3. Im Artikel 19.2.5.ARB wird der Prozentsatz von 0,4 durch den Prozentsatz 0,18 ersetzt.

Artikel E/2

Schadenersatzanspruch bei Beschädigung von selbstgenutzten Objekten

1. Dem Artikel 19.3.2.4.ARB wird folgender Satz angefügt: "Dieser Ausschluß gilt nicht für Gebäude und Wohnungen (einschließlich dazugehöriger Grundstücke), die ausschließlich eigenen Wohnzwecken dienen."
2. Dem Artikel 24.3.ARB wird folgender Punkt 3.2.3. angefügt: "die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen als Eigentümer oder Besitzer von Gebäuden oder Wohnungen (einschließlich dazugehöriger Grundstücke), die ausschließlich eigenen Wohnzwecken dienen (versicherbar in Artikel 19)."

Artikel E/3

Kostenbegrenzung abhängig von der Versicherungssumme

1. Im Artikel 6.7.5.ARB wird der Prozentsatz von 10 durch den Prozentsatz 4 ersetzt.
2. In den Artikeln 17.2.2.2., 18.2.2.2. und 19.2.2.2.ARB wird der Prozentsatz in den ersten Absätzen von 1 durch den Prozentsatz 0,4; sowie der Prozentsatz in den letzten Absätzen von 1,5 durch den Prozentsatz 0,6 ersetzt.
3. In den Artikeln 21.2.3.; 24.2.2. und 25.2.5.ARB wird der Prozentsatz von 1 durch den Prozentsatz 0,4 ersetzt.
4. Im Artikel 21.2.4.ARB wird der Prozentsatz von 2,5 durch den Prozentsatz 1; sowie der Prozentsatz von 5 durch den Prozentsatz 2 ersetzt.
5. Im Artikel 22.2.4.ARB wird der Prozentsatz von 2,5 durch den Prozentsatz 1 ersetzt.